

Antrag auf Zuteilung von Frequenzen für GNSS-Repeater

Neuantrag Änderungsantrag

1 Inbetriebnahmedatum, Ausserbetriebnahmedatum

2 Frequenzzuteilungsnummer (nur bei Änderung)

I Angaben zum Antragsteller

3 Name, Firma, Abteilung

4 Straße und Hausnummer bzw. Postfach

5 Postleitzahl, Ort

6 Land

7 Telefon-, Faxnummer

8 E-Mail

9 Ansprechpartner für Rückfragen

II Angaben zur Funkstelle

10.1 Straße und Hausnummer, Gebäudebezeichnung

10.2 Postleitzahl, Ort

10.3 Geografische Koordinaten nach WGS 84

 ° ' " O
 ° ' " N

11 Sendefrequenz(en) des Repeaters

1164-1215 MHz 1215-1300 MHz 1559-1610 MHz

12 max. Systemgewinn max. abgestrahlte Leistung
einer Sendeantenne

 dB[i] dB[m] EIRP

13 Planungsskizze mit genauer Angabe der Montageorte aller Anlagenkomponenten (Verstärker, Leitungen, Antennen) und den Pegelverhältnissen

(bitte als Anlage beilegen)

14 konkrete Begründung des Bedarfs;
Nachweis das der Antragsteller einer der berechtigten Nutzergruppen angehört (bei umfangreichen Begründungen bitte ein zusätzliches Blatt benutzen)

Hinweis gem. Bundesdatenschutzgesetz §§ 13, 14

Die Erhebung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der durch Gesetz der Bundesnetzagentur zugewiesenen Aufgaben unter strikter Wahrung der Datenschutzbestimmungen. Ihr Antrag auf Zuteilung von Frequenzen gemäß § 55 Telekommunikationsgesetz (TKG) zur Nutzung für das Betreiben von Erdfunkstellen kann nur bearbeitet werden, wenn die im Antrag erbetenen Angaben vollständig gegeben werden. Ohne die erbetenen Angaben ist ein Erteilen der beantragten Frequenzzuteilung nicht möglich. Die Daten werden ggf. in automatisierten Dateien gespeichert, ggf. zu statistischen Zwecken verwendet. Die zum Zwecke des Inkassos erforderlichen Daten werden an die Bundeskasse übermittelt.

Allgemeine Hinweise:

Die Zuteilung von Frequenzen erfolgt auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Frequenznutzungsplanes sowie konkretisierender Verwaltungsvorschriften. Zum Nachweis der Erfüllung der Frequenzzuteilungsvoraussetzungen kann die Bundesnetzagentur die Vorlage eines Nutzungskonzeptes verlangen. Sofern zur Sicherung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung erforderlich, kann die Bundesnetzagentur auch Nachweise über das Vorliegen der erforderlichen subjektiven Voraussetzungen (Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit, Fachkunde) anfordern. Zugeteilte Frequenzen dürfen nur zum Betreiben solcher Funkanlagen genutzt werden, die den jeweiligen Vorschriften und Anforderungen für den vorgesehenen Anwendungszweck entsprechen und als solche gekennzeichnet sind. Für eine Frequenzzuteilung werden Frequenzzuteilungsgebühren gemäß Frequenzgebührenverordnung und Beiträge nach der Verordnung über Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung erhoben. Die Gebühren und Beiträge werden durch gesonderte Bescheide festgesetzt und werden auch fällig, wenn die Funkanlagen nicht betrieben werden (dies gilt nicht für Gebühren- und Beitragsbefreierte).

Hinweise zum Betreiben der Funkanlagen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die eingesetzten Geräte den Bestimmungen des „Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen“ (FTEG) und dem „Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln“ (EMVG) unterliegen. Fragen bezüglich des EMVG und des FTEG werden gerne von der Bundesnetzagentur, Dienststelle (Standort) Mainz beantwortet.

Ort, Datum, Unterschrift

an:

**Bundesnetzagentur, Referat 223, Postfach 80 01, 55003 Mainz,
Fax: 0 61 31 18 56 14; E-Mail: 223.Postfach@BNetzA.de**